

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 92.

34. Jahrgang.
Sonnabend, den 6. August

1887.

Erlaß.

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Bau-Betriebe betr.

Indem nachstehend die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 14. Juli 1887, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Unternehmer noch besonders veranlaßt, die nach derselben zu bewirkenden Anmeldungen unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, welches in der Papierhandlung von E. Sehlert hier zu haben ist, bis spätestens

zum 1. September 1887

anher einzureichen.

Schwarzenberg, am 29. Juli 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. von Wirring.

St.

Bekanntmachung.

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Bau-Betriebe.

Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Teich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes-Centralbehörden in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Südiker.

Anleitung.

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Bau-Betriebe.

(§ 4 Ziffer 1 und § 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbmäßige Ausführung von

- Eisenbahn-Bauarbeiten,
- Kanal-Bauarbeiten,
- Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,
- Strom-Bauarbeiten,
- Teich- (Damm-) Bauarbeiten,
- Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
- anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g) fällt die gewerbmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Läncher-, Perguier- (Weißbinder-), Gypser-, Studateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einleger-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten

erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz § 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse; vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Reichs-Anzeiger Nr. 36 vom 11. Februar 1885, und vom 10. Juni 1886, Reichs-Anzeiger Nr. 136 vom 11. Juni 1886.)

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofenseger, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohrer, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

- Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbmäßig erfolgt (§ 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),
- Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§ 4 Ziffer 2 a. a. O.),
- Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§ 4 Ziffer 3 a. a. O.),
- Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§ 4 Ziffer 4 Absatz 2 a. a. O.),
- die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§ 1 Absatz 4 a. a. O.).

Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu dem im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb u.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- u. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) u. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen u.) auscheiden (§ 9 Absatz 3 a. a. O.).

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. *)	Art des Betriebes. **)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. ***)	Bemerkungen. †)
1	2	3	4	5

....., den 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.“

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der Nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft an.“

oder:

„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammerschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitskraft gehört der Straßenbahn-Vereinsgenossenschaft an.“

Ein neuerlicher, jedenfalls durch leichtsinniges Gebahren beim Rauchen verursachter Waldbrand im diesseitigen Bezirke giebt der königlichen Amtshauptmannschaft Veranlassung, die unter dem 15. April c. erlassene bezügliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen und erneut darauf hinzuweisen,

daß nach § 368^a des Reichsstrafgesetzbuches das Anzünden von Feuern in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft

Gegen die Deutschenhege in Frankreich.

Die „Köln. Ztg.“ wendet sich jetzt mit derselben Energie und rücksichtslosen Entschiedenheit, mit der sie als erste den Kampf gegen die russischen Werthe eröffnete, gegen die Deutschenhege der französischen Chauvins und kündigt dem überrheinischen Nachbar mit unverhohlener Deutlichkeit an, daß die deutsche Langmuth auch ihre Grenzen habe. Als jüngst die „Kreuz-Ztg.“ in Aussicht stellte, daß eventuell von Seiten der deutschen Politik die Rolle des Präventiv in Anspruch genommen werden könnte, wies man verschiedentlich darauf hin, daß deutscherseits niemals die Initiative zu einem Kampfe beschritten werden würde. Man versuchte auch, der „Kreuz-Ztg.“ in diesem besonderen Falle jede Beziehung zu offiziellen Kreisen abzusprechen. Nun, die „Köln. Ztg.“ ist just derselben Meinung; wenn somit die „Kreuz-Ztg.“ das Unglück hat, in dieser Materie von ihren sonstigen Rathgebern nicht unterstützt zu sein, so kann sie sich mit dem Bewußtsein trösten, daß sie eine Genossin gefunden; die „Köln. Ztg.“ bläst ebenso kräftig über die Vogesenwälder hin, wie es dieser Tage in dem Berliner konservativen Blatte geschah. Es heißt in der geharnischtesten Abwehr des rheinischen Blattes unter Anderm:

Die deutschenhegerische Presse in Frankreich, allen voran die „Défense Nationale“, läßt nicht ab, unsere dortigen Landesleute mit Schmutz zu bewerfen. Geht sie doch neuerdings so weit, den deutschen Quartettverein und den deutschen Hälfsverein, dessen Ehrenvorsitzender der Botschafter Graf Münster ist, als Mittelpunkt der Spionage auf die Achtungsliste zu setzen. Die „Köln. Ztg.“ sieht den Grund für diese wahnwitzigen Heereien einzig und allein in dem niedrigsten und schmutzigsten Brodneide; der Feldzug sei gegen den deutschen Handel in Frankreich gerichtet. Das Blatt will es unerörtert lassen, ob Frankreich die Erzeugnisse der deutschen Industrie entbehren könne,

weist aber nachdrücklich darauf hin, daß diese Agitation in ihren Folgen zum Kriege führen müsse und, nach dem Wunsche ihrer Veranstalter, auch solle. Wenn es wirklich gelingen sollte, im Herzen Europas eine chinesische Mauer aufzurichten, so erinnert die „Köln. Ztg.“ daran, daß die europäischen Handelsbedürfnisse ebenso wie im fernen Osten auch hier mit Hilfe von Bomben und Granaten in diese Mauer Breche legen würden. Der kulturellen Unmöglichkeit, den Krieg auf diesem Wege zu suchen, seien sich die französischen Heer auch wohl bewußt, und wenn sie ihn trotzdem einschlagen, so geschehe es in der Hoffnung, daß ihnen das Ziel auf dem halben Wege entgegenkomme, daß sie durch die fortgesetzte Quälerei und Herabsetzung unserer Landesleute in Frankreich schließlich die deutsche Langmuth erschöpfen. Angesichts der niederträchtigen Hinterlist dieses Verfahrens aber muß es endlich einmal ausgesprochen werden, daß auch wir, trotz des Mitleids, das wir mit dem Besiegten empfinden, und trotz des Verständnisses für seinen Haß auch eine Stelle haben, wo wir verwundbar sind, und das ist unsere Ehre. Die deutsche Ehre ist nicht so reizbar wie die französische, aber sie läßt sich auch nicht so leicht beschwichtigen wie diese, und wenn sie einmal verletzt ist, so rächen wir sie mit Blut, das ist ein Vermächtniß unserer Vorfahren. Darin eben liegt das Gefährliche dieser schamlosen Preßagitation, die von Tag zu Tag frecher das Haupt erhebt, und wenn die öffentliche Regierung es wirklich ernst meint mit ihrer oft versicherten Friedensliebe, so ist dieses Treiben einer feilen und gewissenlosen Presse die Stelle, wo sie in erster Linie den Hebel anzusetzen hat.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Ueber die Zusammenkunft des Kaisers von Oesterreich mit dem

bis zu 14 Tagen, nach § 309 desselben Gesetzbuches aber Derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Schwarzenberg, am 3. August 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertretung: Ref. Loffow.

St.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums wird hiermit bekannt gemacht, daß das Betreten der Staatswaldungen des hiesigen Forstbezirkes behufs des Einsammelns von Preiselbeeren vor dem 1. September verboten ist. Ausgenommen hiervon sind die Reviere: Schönheide, Hundshübel, Hartmannsdorf und Bodau, auf denen das Sammeln bereits vom 24. August an gestattet wird.

Da diese Beschränkung der wohlgemeinten Absicht entspringt, dem Einsammeln unreifer Preiselbeeren vorzubeugen und daher lediglich im Interesse des Publikums erfolgt, so darf von der Einsicht der Bevölkerung erwartet werden, daß sie sich der getroffenen Bestimmung bereitwillig fügt, und den ausübenden Beamten keine Schwierigkeiten bereiten werde.

Königl. Oberforstmeisterei Eibenstod,

am 4. August 1887.

Rehrenther.

Holz-Versteigerung auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

Im Gendel'schen Gasthose zu Schönheiderhammer sollen

Montag, den 15. August a. c.,

von Vormittags 9 Uhr an

folgende aufbereitete Nutz- und Brennholzer und zwar:	
424 Stück sichte Stämme von 20—22 Ctm. Mittenstärke,	} im Rahlschl. der Abtheilung 11,
349 " " " " " 23—29 " " " "	
33 " " " " " 30—36 " " " "	} auf der Windbruchsfläche der Abth. 40 u. einz. in den Abth. 40 b. 43,
121 " " " " " 13—15 " Unterstärke,	
33 " " " " " 10—12 " " " "	} in den Abtheilungen 11 und 40 bis 43,
21 " " " " " 8—9 " " " "	
7 " " " " " 24—57 " Oberst. 2—3, M. l.,	} in den Abtheilungen 11 und 40 bis 43,
ca. 430 Stück weiche Nölzer von 13—15 Ctm. Oberst.,	
" 940 " " " " " 16—22 " " " "	} in den Abtheilungen 11 und 40 bis 43,
" 490 " " " " " 23—29 " " " "	
" 160 " " " " " 30—53 " " " "	} in den Abtheilungen 11 und 40 bis 43,
" 1140 " " " " " 8—12 " " " "	
55 Raummeter weiche Brennweite, Brennknüppel,	} in den Abtheilungen 11 und 40 bis 43,
21 " " " " " " " " "	
4 " " " " " " " " "	} in den Abtheilungen 11 und 40 bis 43,
3 " " " " " " " " "	
4 " " " " " " " " "	} in den Abtheilungen 11 und 40 bis 43,
4 " " " " " " " " "	

einzelu und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in lassenmäßigen Münzorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung kommen.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelder können von Vormittags 1/2 9 Uhr an berichtet werden.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberforster.

Königliche Revierverwaltung Carlsfeld u. Königliches Forstrentamt Eibenstod,

am 4. August 1887.

Gehre.

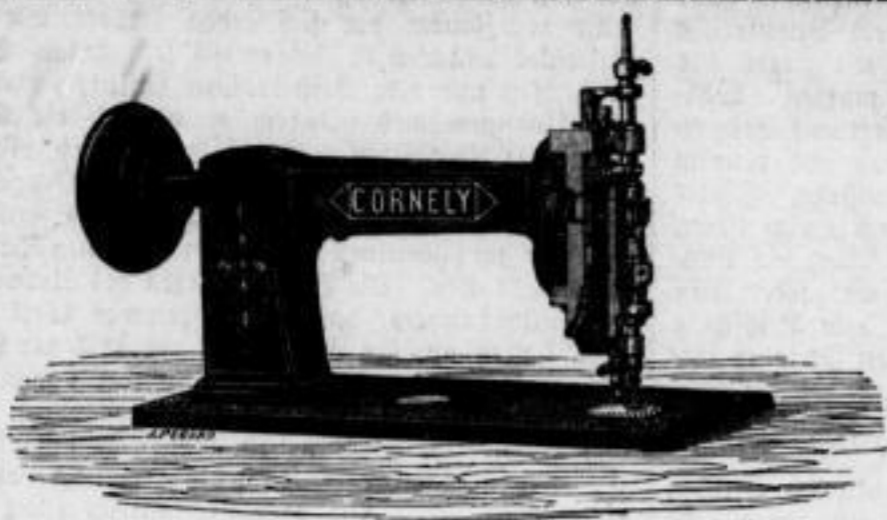
Wolfframm.

Kaiser Wilhelm wird aus Gastein gemeldet: Die Begegnung beider Kaiser erfolgt am Sonnabend Vormittags 11 1/2 Uhr, da der Kaiser Franz Joseph schon 8 1/2 Uhr Lond verlassen und nach dreistündiger Fahrt hier eintreffen wird; der Kaiser fährt sofort am Badeschloffe vor, um seinen kaiserlichen Freund zu sehen und zu begrüßen, und begiebt sich erst dann in sein Absteigequartier im Hotel Straubinger.

Die Gesundheit des Kronprinzen ist jetzt, wie das „V. L.“ aus London meldet, so weit hergestellt, daß weitere Bulletins unnöthig sind. Sowohl Hals wie Stimme sind beinahe normal, kein Nachwuchs ist mehr bemerkbar. Die Stimme wird bloß vorsichtshalber noch geschont. Das allgemeine Befinden, wie auch die Stimmung des Kronprinzen sind vorzüglich.

Meß. Eine erhebende patriotische Feier, die um so mehr Aufsehen erregen wird, als sie von Männern aus allen Theilen Deutschlands ausgeführt wird, soll, wie dem „Hamb. E.“ von hier berichtet wird, am 18. August auf dem Schlachtfelde von Gravelotte stattfinden. Hier werden die Mitglieder der Kriegervereine aus Norddeutschland und dem Königreiche Sachsen zusammenkommen, mindestens 1500 Mann an Zahl, um in feierlichster Weise den Gedenktag der Schlacht von Gravelotte zu begehen. In zwei Extrazügen, von denen der eine von Hamburg, der andere von Dresden abgeht, werden die einstufigen Kämpfer in Metz eintreffen. Aus Hannover, Schleswig-Holstein und Mecklenburg haben die Kriegervereine ihr Erscheinen zugesagt, so daß der Hamburger Extrazug allein 600 Personen befördern wird. Auch vom Rheine und aus Westfalen ist eine nicht unerhebliche Betheiligung angemeldet.

Frankreich. Zeitungsnachrichten zufolge fand in voriger Woche in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch ein Mobilmachungsversuch mit dem in



Neu! Neu! Neu! Neueste combinirte Tambourir-, Schür- und Zierstich-Stickmaschine

zur Erzeugung neuester Stickereien, sowie zum Aufnähen von Perlen
und Schmelz, ferner

Neueste Tambourirmaschinen m. Scheerenapparat
zur Erzeugung von Chenillenarbeiten zc. zc. empfiehlt als Spezialität

Ludwig Gläss,
Nähmaschinen- u. Kunststickereimaschinen-Handlung.

Vorbereitungsanstalt für das Postgehülfsen-Examen zu Kiel i. Holstein.

Junge Leute v. 15—23 Jahr. werb.
z. obigem Examen sicher und gut vor-
bereitet. Falls nach d. ersten Kursus
d. Examen nicht bestand wird, ist der
zweite incl. Pension und Unterricht
gratis. Bisher haben nachweislich 189
Schüler meiner Anstalt das Examen
bestand. u. sind bei d. Kaiserl. Post ein-
gestellt. Näheres durch
J. H. F. Tiedemann, Direktor.
Kiel, Ringstraße 55.

Dank.

Für die vielen Beweise der herz-
lichen Theilnahme bei dem Heim-
gange unseres guten Sohnes Alban
Oskar sagen Allen den tiefgefühl-
testen Dank.
Eibenstock, 4. August 1887.
Die trauernde Familie
Seidel.

Medicinal-Ungarweine



Unter fort-
laufender
Controlle von
Dr. Förster,
Plauen.
Direct von
der Ungar-
wein-Export-
Gesellschaft
in Baden-
Wien; durch
die berühm-
testen Aerzte
als bestes
Stärkungsmittel für

Kranke und Kinder empfohlen. Durch den
sehr billigen Preis als tägliches Stärkungsmittel
und als Dessertwein zu gebrauchen.
Verkauf zu Original-Preisen bei:
Richard Schürer,
Eibenstock.

Sente Abend 7 Uhr
sollen im Schulgarten die Ueberreste
der Sägerhalle und Ehrenporten,
bestehend in Stangen, Brettern u. dergl.
meistbietend versteigert werden. Ersteh-
ungslustige sind hierzu damit eingeladen.
Meissner sen.

15 Mark Belohnung.
Eine goldene Damen-Uhr
mit Haar-Kette nebst Medaillon
mit Photographie ist von der Stadt
nach Bahnhof Eibenstock verloren wor-
den. Der ehrliche Finder wird gebeten,
dieselbe gegen 15 Mark Findextraf in
der Exped. d. Bl. abzugeben. Die Ge-
genstände sind gezeichnet und wird vor
Ankauf gewarnt.

Meinen werthen Kunden mache ich
hiermit bekannt, daß ich jetzt im
Hause des Hrn. Hermann Wolff neben
Hrn. Fleischer Hüttner wohne. Vor-
rätthige Waare halte stets zur Auswahl
und bitte bei Bedarf um gütigen Besuch.
J. Höll, Böttcher,
Eibenstock.

Hauptfettes Schöpfensfleisch
empfehlen **Louis Meichner**
in der Rehme.

Geschäfts-Veränderung.

Meinen geehrten Kunden hierdurch die ergebene Mittheilung, daß ich mein
Geschäft vom 1. August a. c. an in das Haus der Frau **Emilie** verw. **Rock-
stroh** Postplatz Nr. 49 verlegt habe.

Um gütigen Zuspruch bittet Hochachtungsvoll
Eibenstocker Näh- & Tambourir-Masch.-Handlung.
Joh. Haas, Mechaniker.

Gasthof zur Linde, Hundshübel.

Sonntag, den 7. und Montag, den 8. August d. J. halte ich mein

Vogelschießen mit Büchsen

ab. Für gute Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.
Um zahlreichen Besuch bittet

Immanuel Möckel.

Grösstes Lager

aller Sorten Stickerei-Materialien, als: Seide aller Art,
Chenille gefärbt und gewöhnlich, Drahtchenille, Garne,
Wolle, Zwirne, Flor, Gold-, Silber- u. Kupfer-Fäden,
ferner:

Metallperlen, Glasperlen, Wachspferlen, Schmelzen,
Zinnsfaden, Oele u. Maschinen-Nadeln bei
Gustav Günther, Eibenstock, Neumarkt.
Vertreter für C. A. Weidmüller, Chemnitz.

Seder Vergleich beweist die unerreichte
Güte
der **Amerik. Brillant-Glanz-Stärke**
von **Fritz Schulz jun., Leipzig.**
Erfolg **Ueberall vorzuzugl. d. Pakete**
leicht u. sicher. **Ueberall vorzuzugl. 20 Pfennige.**
Achtung auf Firma u. Schutzmarke „GLOBUS“

Bauer's Rothlauf-Specialität

einzig zuverlässiges Mittel und Schutz gegen Rothlauf-Feuer, Bränne u.
Witzbrand der Schweine, worüber aus allen Schichten der Landbevölkerung die
glänzendsten Zeugnisse vorliegen. Haupt-Depot M. Walteggott, Halle a. S.
Lager in der **Apoth. zu Eibenstock.** Niederlagen werden überall errichtet.

Brüdenburg, 19. Juni 1886.

Senden Sie mir mit wendender Post
wieder 2 Flaschen Rothlaufgift und 1
Dose Rothlaufsalbe.

v. Scheven,

Berwalter der Carthäner Güter.

Ihr Rothlaufgift hilft merkwürdiger
Weise sehr gut.

v. Seyden-Damitzow.

Mein stark blaues Schwein, sehr krank,
ist nach Anwendung Ihres Rothlauf-
giftes und Salbe innerhalb 3 Tagen
vollständig gesund geworden.

Gröbers, 20. August 1886.

A. Nietschmann,
Gutbesitzer.

Hierdurch ersuche ich wieder um eine
Flasche Rothlaufgift u. Rothlaufsalbe.
Die erste Portion hat gut geholfen.

Doblin, 26. Juli 1886.

Dittmer, Aderbürger.

Hierdurch befehle ich Ihnen gern,
daß nach dem Gebrauch Ihres Roth-
laufgiftes mein krankes Schwein wieder
vollständig gesund geworden ist.

Döblau, 22. Septbr. 1886.

K. Kautzleben.

100,000 Säcke

groß, ganz u. stark, nur einmal ge-
braucht, für Kartoffeln, Kohlen u. Ge-
treide, pro Stck. nur 25 Pf. Probecollis
à 25 Stck. vers. unter Nachnahme und
bittet Angabe der Bahnstation
Max Mendershausen, Cöthen i. A.

Ich bin gesonnen, morgen Nachmittags
4 Uhr meinen am Kreuzel am
Heunweg, anstehenden Aet zu verauktion-
niren, und lade Reflectanten gefälligst
dazu ein.

Koch.

Bei Husten und Heiserkeit,
Luftröhren- u. Lungen-Katarrh, Athem-
noth, Verschleimung u. Krachen im Halse
empfehle ich meinen vorzügl. bewährten
Schwarzwurzel-Honig
à Fl. 60 Pf. **All-Reichenau, Th. Buddo,**
Apoth. Allein ächt in der Apotheke in
Eibenstock.

Für die freundliche und gastliche Auf-
nahme beim **Gaujüngersfest** in
Eibenstock spricht der lieben Feststadt
ihren herzlichsten Dank aus
„Niedertafel“ **Schneeberg.**

Druck und Verlag von E. Hannebohn in Eibenstock.

Herrn-Wäsche.



Empfehle tabel-
los sitzende Ober-
henden mit fein
Sein. 4fach. Ein-
satz, sowie kleid-
samste Kragen,
Manchetten u.
Chemisettes.
Bestellungen nach
Maß werden
prompt erledigt.

C. G. Seidel.

Nester

in allen Artikeln ver-
kaufe ich billigt.

A. J. Kalitzki.

Stammtisch Nr. 191.

Heute: Vereinsabend.

Concertina-Verein.

Heute Sonnabend Vereinsabend.
Der Vorstand.

Größte Auswahl

in **Tricot-Tailen** zu den
billigsten Preisen empfiehlt
Emil Beyer.

Schönheiderhammer.

Nächsten Sonntag, v. Nachm. 4 Uhr an
öffentliche Tanzmusik
wozu ergebenst einladet
Clara verw. Hendel.

Wolfsgrün.

Morgen Sonntag, v. Nachm. 4 Uhr an
starkbesetzte Tanzmusik,
wozu ergebenst einladet
Louis Günther.

Feldschlößchen.

Nächsten Sonntag, v. Nachm. 4 Uhr an
öffentliche Tanzmusik
wozu ergebenst einladet
E. Eberwein.

ff Weissbler.

Deutsches Haus.
Nächsten Sonntag, v. Nachm. 4 Uhr an
öffentliche Tanzmusik,
wozu ergebenst einladet
G. Heidenfelder.

Schützenhaus.

Nächsten Sonntag, v. Nachm. 4 Uhr an
öffentliche Ballmusik,
wozu ergebenst einladet
G. Becher.

Hierzu eine Beilage.

